



Friedhofsgebührensatzung (FGS)

vom 05.11.2015

in der Fassung der 3. Änderung

vom 23.07.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Pleinfeld¹ folgende

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

¹ Im nachstehenden Gemeinde genannt.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
 - a) Reihengrabstätten für Kinder bis 10 Jahren (10 Jahre Nutzungszeit) 320,00 €
 - b) Reihengrabstätten für Personen über 10 Jahren (25 Jahre Nutzungszeit) 700,00 €
 - c) Familiengrabstätten (25 Jahre Nutzungszeit)
 - für 1 Person 1.044,00 €
 - für 2 Personen 2.088,00 €
 - für jede weitere Person 1.044,00 €
 - d) Urnenerdgrabstätten (25 Jahre Nutzungszeit) 1.000,00 €
 - e) Urnengrabstätten um Baum (25 Jahre Nutzungszeit) 1.500,00 €
 - f) Urnengrabstätten um Stele (25 Jahre Nutzungszeit) 1.500,00 €
- (2) Liegen Familien- oder Urnengrabstätten in Ausnahmefällen nicht an Wegen oder Sonderplätzen, so verringert sich die Grabgebühr für die Gräber um 50 %.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 10 Jahre bzw. 25 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Betrag anteilig bzw. in gleicher Höhe nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c).
- (4) Für eine Grabstätte mit Grabkammer wird bei einem Neuerwerb ein einmaliger Zuschlag erhoben in Höhe von 2.585,00 €.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung pro angefangenen Benutzungstag beträgt für das gemeindliche Leichenhaus (inkl. Aussegnungshalle) 55,00 €
Es wird eine Obergrenze von maximal drei Tagen berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Bestattung einschließlich Öffnen und Schließen der Reihengrabstätte bzw. der Familiengrabstätte beträgt
 - a) für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren 300,00 €
 - b) für Totgeburten und Kinder bis zu 3 Jahren 65,00 €

- | | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| | c) für Kinder ab 3 bis 12 Jahren | 118,00 € |
| (3) | Die Gebühr für die Beisetzung einschließlich Öffnen und Schließen der Urnengrabstätten (Urnenerdgrabstätten, Urnengrabstätten um Baum bzw. Stele) beträgt | 95,00 €. |
| (3a) | Die Gebühr für die Beisetzung einschließlich Öffnen und Schließen der Urnengrabstätten (Urnenerdgrabstätten, Urnengrabstätten um Baum bzw. Stele) beträgt | 120,00 €. |
| (4) | Die Gebühr für die Bestattung einschließlich Öffnen und Schließen der Kammergrabstätten sowie die Mitwirkung der Träger beträgt | 250,00 € |
| (5) | <i>gestrichen</i> | |
| (6) | Die Gebühr beträgt bei Ausgraben und Umbettung innerhalb des Friedhofs | |
| | a) von Leichen (einschl. Reinigung und Desinfektion) | 380,00 € |
| | b) von Gebeinen (einschl. Reinigung und Desinfektion) | 280,00 € |
| | c) von einer Urne | 65,00 € |
| (7) | Die Gebühr beträgt bei Ausgraben und Überführung in einen anderen Friedhof | |
| | a) von Leichen | 195,00 € |
| | b) von Gebeinen | 145,00 € |
| | c) von einer Urne | 40,00 € |
| (8) | Die Gebühr beträgt bei | |
| | a) Umbettung einer Leiche / Gebeinen von einem Sarg in den anderen | 45,00 € |
| | b) Umfüllen von Aschenresten von einem Behälter in einen anderen | 10,00 € |
| (9) | Die Gebühren der in Abs. 1 bis 4 und 11 genannten Leistungen gelten für die Wochentage Montag bis Freitag. Werden diese Arbeiten an einem Samstag/einem Feiertag oder an einem Werktag nach 17 Uhr durchgeführt, wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben. | |
| (10) | Für die Beisetzung der Urnen in den Anonymen Grabstätten wird eine wird eine Gebühr in Höhe von | 350,00 € |
| | erhoben. | |
| (11) | Die Kosten für Sarg-/Urnenträger betragen pro Person 35,00 EUR. Somit wird bei | |
| | a) Erdbestattungen mindestens | 175,00 EUR |
| | b) Urnenbestattungen mindestens | 70,00 EUR |
| | als Gebühren erhoben. | |

§ 6

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) | Dienstleistung pro Person und Stunde
(Mehraufwand beim Öffnen und Schließen, Auflösung einer Grabstätte usw.) | 30,00 € |
| (2) | für Grabnutzungsrechtsurkunden | 12,00 € |

- | | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (3) | Verwaltungsgebühr für Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den in § 5 genannten Leistungen, sowie § 6 Abs. 2 | 60,00 € |
| (4) | Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales | 48,00 € |
| (5) | Erlaubnisschein zum Befahren der Friedhofswege aufgrund gewerblicher Tätigkeit | 36,00 € |
| (6) | Erdaustausch von Lehm oder Lettenboden, zzgl. der Entsorgungskosten | 170,00 € |
| (6a) | Erdabfuhr, zzgl. der Entsorgungskosten | 120,00 € |
| (7) | Bestätigung einer Urnenbeisetzung im gemeindlichen Friedhof | 6,00 € |
| (8) | Bearbeitungsgebühr für Anträge auf einen Pflanzschalenstellplatz außerhalb des Grabes | |
| | a) bei Genehmigung | 20,00 € |
| | b) bei Ablehnung | 10,00 € |
| (9) | Nutzungsgebühr für einen Pflanzschalenstellplatz (20 x 60 cm) außerhalb eines Urnengrabes auf die Dauer von 25 Jahren | 75,00 € |
| (10) | Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Gebühren der Bestattungseinrichtungen vom 20.09.2001 sowie alle Änderungssatzungen außer Kraft.

Markt Pleinfeld
Pleinfeld, 01.12.2015

gez.
Markus Dirsch
1. Bürgermeister